

Satzung der „Bürgerinitiative Krone Schweina e.V.“

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Krone Schweina e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in 36448 Bad Liebenstein, OT Schweina.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Salzungen eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht darin, das historisch bedeutsame, denkmalgeschützte Gebäude des ehemaligen Gasthofes „Krone“ in 36448 Bad Liebenstein, Ortsteil Schweina, Altensteiner Str. 38 im öffentlichen Interesse vor dem akuten Verfall zu bewahren, zu erhalten und zu sanieren.

Die denkmalpflegerische Zielstellung soll erreicht werden durch

- Arbeiten und Eigenleistungen der Mitglieder des Vereins
- Einwerbung von Sponsoren und Spenden
- und
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein „Bürgerinitiative Krone Schweina e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
2. Die Vereinszugehörigkeit als ordentliches Mitglied wird von Einzelpersonen beim Vorstand beantragt. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die Ziele des Vereins fördert oder unterstützt sowie die Satzung für seine Tätigkeit im Verein als rechtsverbindlich anerkennt.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen. Bei Austritt muss eine Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt, oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Berufung kann innerhalb von 4 Wochen eingelegt werden.
Den endgültigen Entscheid trifft die nächste Mitgliederversammlung nach Eingang der Berufung.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vereins.
6. Natürliche und juristische Personen, die das Anliegen des Vereins in besonderer Weise materiell unterstützen wollen, ohne selbst aktiv in dem Verein mitzuwirken, können einen Antrag auf Fördermitgliedschaft an den Vorstand stellen. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsaktivitäten, insbesondere an stimmrechtsloser Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins legt der Vorstand jährlich zur Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) 1. Stellvertreter
 - c) 2. Stellvertreter
 - d) dem Schatzmeister
 sowie ein bis zu vier Beisitzern.
Davon vertritt einer der Beisitzer die politische Gemeinde von Bad Liebenstein in Person des Bürgermeisters bzw. seines Stellvertreters.
2. Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten i. S. d. §26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich, davon sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand. Davon ausgenommen ist der Beisitzer, der von der politischen Gemeinde Bad Liebenstein in Person des Bürgermeisters bzw. seines Stellvertreters bestimmt wird.
4. Eine Wiederwahl ist ohne Beschränkung möglich. Die Neuwahl ist rechtzeitig vor Ablauf des letzten Amtsjahres vorzunehmen.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
8. Bei Notwendigkeit kann der Vorstand einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne § 30 BGB berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort und schlägt die Tagesordnung vor. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich, mit der Bekanntgabe der Tagesordnung, ein.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das alle Mitglieder einsehen können. Das Protokoll ist vom Vereinsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Arbeit des Vereins und folgende Beschlüsse des Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen: Änderung der Satzung, Änderung der Vereinsstruktur (Organe).
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand, nach Entgegennahme und Genehmigung von Tätigkeits- und Finanzbericht, die Entlastung.
7. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung immer mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderung muss eine Zweidrittelmehrheit vorhanden sein.
8. Aus besonderem Anlass oder bei Forderung durch mindestens ein Viertel der Mitglieder ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

§ 9 Verwaltung der Mittel

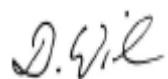
1. Der Vorstand hat die Einnahmen und das Vermögen des Vereins zweckentsprechend zu verwalten und zu verwenden.
2. Zuwendungen an den Verein werden für die in der Satzung festgelegten Zweckbestimmungen verwendet.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Bad Liebenstein, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Denkmalpflege, Kunst und Kultur zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Bad Liebenstein, OT Schweina am 06.02.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Willer".

Dorothee Willer